

1245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX zur Durchführung von Bestimmungen des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Durchführung der Bestimmungen des Abs. 1 lit. b des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz betreffend bestimmte Käsesorten und Käsefondue vom XXXXXXXXXX, BGBl. Nr. XXXX, und des Anhanges zu diesem Abkommen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen neue Mindestpreise frei österreichische Grenze für die

vom Abkommen erfaßten Käse nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 4 des Anhanges mit Verordnung festzusetzen.

§ 2. Verordnungen gemäß diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Beginn des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 246, außer Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzentraut.

VORBLATT**Problemstellung:**

Mit 1. Jänner 1988 trat das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren, welches das Brüsseler Zolltarifschema ersetzt, in Kraft. Diese Änderung erfordert eine Anpassung der Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz aus dem Jahre 1977 und 1981 betreffend bestimmte Käse und Käsefondue (BGBl. Nr. 37/1978 und 245/1981) an die neue Nomenklatur. Die darin für die einzelnen Käsesorten vorgesehenen Mindestpreise können entsprechend der Erhöhung der Erzeugermilchpreise in Österreich erhöht werden.

Problemlösung:

Änderung bzw. Anpassung des bestehenden Durchführungsgesetzes vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 246.

Alternativlösung:

Keine.

Kosten:

Durch den Abschluß dieses Abkommens entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral.

Erläuterungen

Österreich hat im Jahre 1977 das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse samt Anhängen sowie Briefwechsel und Liste XXXII — Österreich abgeschlossen (BGBl. Nr. 37/1978). Einige Bestimmungen dieses Abkommens wurden 1981 angepaßt (BGBl. Nr. 245/1981). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988, welches den Österreichischen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems enthält (BGBl. Nr. 155/1987), ist ebenfalls am 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Auf Grund der Umstellung des österreichischen Zolltarifs müssen auch die oben erwähnten Abkommen mit der Schweiz an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Die Verhandlungen mit der Schweiz gestalteten sich sehr langwierig, so daß erst im Herbst 1989 Einvernehmen über den Text des Abkommens hergestellt werden konnte. Die österreichischen Zollzugeständnisse des Anhangs I, Teil B des Abkommens, sind in der GATT-Liste XXXII, welche dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) angeschlossen ist (BGBl. Nr. 86/1988), enthalten. Der nunmehr vorliegende Abkommenstext enthält die Transponierung der Bestimmungen des Abkommens BGBl. Nr. 37/1978 in der Fassung des BGBl. Nr. 245/1981. Abgesehen von den Vereinbarungen im Rahmen des GATT enthalten diese Abkommen auch Vereinbarungen betreffend die Mindestpreise, welche bei der Einfuhr bestimmter Käse einzuhalten sind. Diese Mindestpreise können erhöht werden, wenn dies auf Grund der Erhöhung des Erzeugermilchpreises in Österreich erforderlich ist. In dem Abkommen sind für die einzelnen Käsesorten

entsprechend dem Milcheinsatz Koeffizienten vorgesehen, welche bei der Berechnung der Erhöhung heranzuziehen sind.

Um jederzeit eine rasche Anpassung der Mindestpreise zu gewährleisten, ist die Erlassung eines Durchführungsgesetzes erforderlich. Mit diesem Durchführungsgesetz soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen die notwendig werdenden Anpassungen vorzunehmen und durch Verordnung neue Mindestpreise festzusetzen.

Das bestehende Durchführungsgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 246, wäre den bestehenden Gegebenheiten anzupassen, dh. die Bestimmung bezüglich der Festsetzung neuer Mindestpreise frei österreichische Grenze für die im nunmehrigen Abkommen mit der Schweiz erfaßten Käse wäre neu zu fassen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend die Festsetzung neuer Mindestpreise frei österreichische Grenze für die Einfuhr bestimmter Käse aus der EWG nach Österreich im Hinblick auf das Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Änderung des befristeten Abkommens über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 312/1983, zu streichen.

Die nunmehr vorgesehene Regelung ist im Interesse der österreichischen Landwirtschaft und Außenhandelspolitik gelegen, da hiemit sichergestellt ist, daß eine Anpassung der Mindestpreise entsprechend rasch erfolgen kann.

Die Vollziehung dieses Gesetzes wird zu keinem Mehraufwand führen.